

**30 Jahre Studieren mit Behinderung/ chronischer Krankheit - ein Rückblick**  
**Dr. Birgit Rothenberg**  
**Dortmunder Zentrum Behinderung und Studium (DoBuS) - TU Dortmund**

Liebe Kollegen und Kolleginnen, sehr geehrte Anwesende, Experten und Expertinnen in eigener Sache und Unterstützer und Unterstützerinnen aus dem System Behinderung und Studium.

Ich freue mich sehr, dass ich heute die Gelegenheit habe, für diese Fachtagung anlässlich des Jubiläums der IBS einen Rückblick auf die letzten 30 Jahre „Studieren mit Behinderung und chronischer Krankheit“ zu erstellen. So ganz die Falsche dafür bin ich sicher nicht, bin ich doch inzwischen wohl die Dienstälteste in diesem Arbeitsfeld in Deutschland. So gibt mir diese Tagung gleichzeitig Gelegenheit, kritisch und selbstkritisch „unsere“ Aktivitäten und Auseinandersetzungen zu betrachten und ein Stückweit Bilanz zu ziehen. Das erklärt (mir) vielleicht auch, warum ich mich so schwer getan habe, zu entscheiden, was ich alles NICHT erwähne.

Um nicht in Nostalgie zu versinken und Geschichten vom „Wie wir den Tiger töteten“ zu erzählen, habe ich den Komplex der Rechtsansprüche und Nachteilsausgleiche als einen inhaltlichen Strang aus den 30 Jahren ausgewählt und hoffe, damit Anregungen auch für Diskussionen zu geben. Ganz ins Detail gehe ich nur, wenn ich von „früher“ berichte – das andere kennen Sie ja selbst.

Mit Blick auf die Ereignisse, Rückschläge, Flauten und Erfolge im Bereich „Behinderung und Studium“ aus 30 Jahren, der Qualitätsentwicklung in den Diskussionen und dem gesellschaftlichen Stellenwert, den das Thema heute hat, denke ich, hat er gute Chancen, eine Erfolgsgeschichte zu werden. Daran haben sicher die Kolleginnen (und wenigen Kollegen) der IBS, auch die langjährig ehemaligen, wie z.B. Renate Langweg erheblichen Anteil, aber auch Organisationen und Personen z.B. aus Behörden und Ministerien, die oft nicht angemessen wahrgenommen werden.

**Blitzlicht 1982**

- Helmut Kohl wird Bundeskanzler
- Nicole beim Grand Prix: *Ein bisschen Frieden*
- Friedensdemonstrationen zum *NATO-Doppelbeschluss*
- Krieg im Libanon
- Tod von Romy Schneider und Grace Kelly
- Anerkennung des Völkermords an den Sinti und Roma
- II. Haushaltsstrukturgesetz mit Kürzungen im Sozialbereich (u.a. § 26 BSHG)

## Rückblick

Ich führe einige Ereignisse und Beschreibungen aus dem Ausgangsjahr 1982 an, um einen Ausgangspunkt für die beobachteten Entwicklungen zu haben. Auf Grund meines Erfahrungshintergrundes und (zumindest mir) nicht zugänglichen Wissens über Behinderung und Studium in der DDR beziehe ich mich auf Vorgänge in der BRD.

### Was war 1982? Was war nicht 1982?

- ✚ Die Empfehlungen des Dt. Bildungsrats zur Integration werden 9 Jahre alt – Studium war und wurde auch kein Thema.
- ✚ Die Interessengemeinschaft behinderter Studenten (IbS) Dortmund und die Studien-Initiative-Behinderte (StIB ) Erlangen werden 5 Jahre alt.
- ✚ Der Deutsche Verein der Blinden und Sehbehinderten (DVBS) ist bereits 76 als Nachfolgeorganisation des Vereins für blinde Geistesarbeiter. Es gibt noch keine Bundesarbeitsgemeinschaft Hörbehinderter Studenten und Absolventen (BHSA) und noch lange keine Bundesarbeitsgemeinschaft (BAG) Behinderung und Studium.
- ✚ Das UNO-Jahr der Behinderten ist vorbei – die Behindertenbewegung aktiv.
- ✚ Es gibt bundesweit fast keine behindertengerechten Wohnungen, aber ein Studentenwohnheim mit Pflegedienst in Marburg – das Konrad-Biesalski-Haus.
- ✚ Es gibt keine Ambulanten Dienste, keine Pflegeversicherung, lediglich einige Zivildienstleistende im Modell der Individuellen Schwerbehindertenbetreuung (ISB)
- ✚ Die VIF (Vereinigung Integrationsförderung) organisiert in München den Kongress „Behindert ist, wer Hilfe braucht“.
- ✚ Der Öffentliche Nahverkehr ist bundesweit „behindertensicher“, örtliche Fahrdienstkapazitäten sind sehr begrenzt.
- ✚ Die Kultusministerkonferenz (KMK) verabschiedet ihre Empfehlungen „Verbesserung der Ausbildung für Behinderte im Hochschulbereich“.
- ✚ Es gibt fast nirgends bauliche Barrierefreiheit an bundesdeutschen Hochschulen, oft fehlt selbst ein stufenloser Zugang, fast nirgends sind WCs behindertengerecht gestaltet, es existieren weder Orientierungshilfen noch adaptierte Technik.
- ✚ Der Deutsche Bundestag fällt einen Beschluss zur Einrichtung einer zentralen Beratungsstelle für behinderte Studienbewerber und Studenten beim Deutschen Studentenwerk (DSW).

### Gibt es überhaupt behinderte Studierende?

1982 hörten wir auf, die Frage zu beantworten: Gibt es behinderte Studierende an der Hochschule? Wir drehten die Frage um und argumentierten: Wenn es sie nicht gibt, dann läuft an der Hochschule etwas ganz falsch!

Ab 1982 fragten wir:

- ✚ Welche behinderten Studierenden fehlen an dieser Universität? An unseren Hochschulen? Warum fehlen sie?
- ✚ Welche Angebote fehlen?
- ✚ Welche Barrieren verhindern die Studienaufnahme?
- ✚ Welches Defizit erschwert ein erfolgreiches Studium?

Diese Fragen führen hier zum Komplex der Rechtsansprüche und Nachteilsausgleiche.

### **Rechtsansprüche und Nachteilsausgleiche**

Die Kenntnis über Rechtsansprüche und das Wissen um ihre Durchsetzung bestimmen weite Bereiche der Studiensituation beeinträchtigter Studierender und in einem besonderen Maß die Situation schwer beeinträchtigter Studierender. Diese sind zur Deckung ihrer Bedarfe in einem hohen Maße auf die Realisierung von Rechtsansprüchen aus Sozial-, Leistungs- und anderen Gesetzen angewiesen, sowohl zum Ausgleich ihrer Bedarfe aufgrund ihrer Beeinträchtigung als auch von Behinderungen durch Barrieren und durch fehlende Strukturen. Daneben sind die für das Studium allgemein relevanten rechtlichen Regelungen von Bedeutung. Die Passung beider rechtlichen Systeme für die besondere Situation behinderter und chronisch kranker Studierender war insbesondere im ersten Jahrzehnt der systematischen Bemühungen im Bereich Behinderung und Studium nicht gegeben.

### **Recherche der relevanten juristischen Grundlagen**

Der Beginn der Arbeit war geprägt vom Sammeln von Informationen. Das für die Einzelberatung erforderliche juristische Hintergrundwissen lag nicht systematisiert vor. Es musste auf Grundlage fast jeder einzelnen Beratungssituation recherchiert und juristisch abgesichert in die Beratungsarbeit eingebracht werden. Dies war eine in dieser Zeit für den gesamten Bereich der Sozialsysteme eher typische Situation, wobei allerdings Behinderte hiervon existenziell betroffen waren. So finden sich denn erste spezielle Rechtsinformationen für behinderte Studierende in Veröffentlichungen, die der Politischen Behinderten-Selbsthilfe zuzuordnen sind (Steiner, 1984).

Nur wenige Rechtsbereiche ziehen sich von Anfang an fast unverändert durch die Beratungsarbeit. Dies gilt zum Beispiel für die Informationen über Nachteilsausgleiche in zulassungsbeschränkten Fächern, die über die Zentralstelle zur Vergabe von Studienplätzen (ZVS - heute Stiftung Hochschulzulassung/Hochschulstart) oder über die Hochschulen direkt vergeben werden. Das Vermitteln dieser Informationen und ihre Übertragung gemeinsam mit dem Studienbewerber oder der Studienbewerberin auf seine oder ihre konkrete Lebenssituation sind in all den Jahren ein nahezu unveränderter Vorgang. In sehr vielen anderen Bereichen

unterscheidet sich allerdings die aktuelle Rechtslage erheblich von derjenigen zu Beginn der Arbeit. Es ist bis heute grundsätzlich notwendig geblieben, Wissen und Informationen auf ihre aktuelle Rechtsgültigkeit zu überprüfen. Dies bleibt erforderlich aufgrund der ständigen Veränderungen in der Rechtsprechung, bei Verordnungen sowie in der Gesetzgebung.

Nach Einrichtung der ‚Beratungsstelle für behinderte Studenten‘ (heute ‚Informations- und Beratungsstelle Behinderung und Studium‘ / IBS) beim Deutschen Studentenwerk (DSW) durch die Bundesregierung 1982 gehörte zu deren Aufgaben insbesondere auch die Sammlung, Aufbereitung und Verbreitung von Informationen zum Bereich Behinderung und Studium, um ein „aktuelles und umfassendes Informationssystem für behinderte Studenten zu schaffen“ – so die Aufgabenbeschreibung aus dem Bericht der Bundesregierung über die Lage der Behinderten und die Entwicklung der Rehabilitation vom 4.4.1984. Gleichzeitig bedeutete dieser Aufgabenschwerpunkt beim DSW eine weitgehende Entlastung von der Erstellung eigenständiger umfassender Informationssammlungen an den Hochschulen vor Ort.

An den Universitäten und Fachhochschulen verlagerte sich der Schwerpunkt der Verbesserung der schriftlichen Informationen ab Mitte der 1990er Jahre hin zum Erstellen ergänzender oder örtlich relevanter Auskünfte in Form von Informations-Blättern und Aushängen, in jüngerer Zeit zum Beispiel zur Handhabung von Nachteilsausgleichen für behinderte und chronisch kranke Studierende bei den Studienbeiträgen.

### **Durchsetzen individueller Rechtsansprüche – Einfordern fehlender Rechtsansprüche**

Bis Mitte der 1990er Jahre war neben der Information und der Beratung behinderter Studierender die praktische Unterstützung bei der Durchsetzung ihrer Rechtsansprüche in fast jeder Einzelsituation erforderlich. Diese Notwendigkeit bestand sowohl gegenüber der Hochschulverwaltung als auch gegenüber Sozialbehörden. In einigen Beratungssituationen gab es mehrere solcher Konfliktsituationen im Verlauf des Studiums, manchmal zeitgleich. Dies betraf zum Beispiel die Bereiche der Prüfungsmodifikationen sowie die Finanzierung durch BAFöG und Sozialhilfe.

### **Prüfungsmodifikationen**

Zu Beginn der Arbeit Ende der 1970er Jahre ging es darum, grundsätzliche Ansprüche auf angemessene Prüfungsmodifikationen einzufordern. Auf vielen Ebenen musste überhaupt erst Bewusstsein für die Notwendigkeit solcher Regelungen, unter Umständen sogar für die Existenz behinderter Studierender geschaffen werden. Auf dem Hintergrund, dass die Hochschulausbildung behinderter Menschen im Hochschulrahmengesetz erstmalig 1976 erwähnt wurde, verwundert nicht, dass in der Regel für akademische Prüfungen an den Hochschulen keine

Verordnungen oder Erlasse bzw. Richtlinien betreffend, wie es damals hieß, „Prüfungserleichterungen“ für behinderte Studierende bestanden. Erst über eine Eingabe mit einem konkreten Formulierungsvorschlag konnte z.B. in NRW eine Ergänzung im Landeshochschulgesetz erreicht werden (Krafeld, 1978).

Mitte der 1980er Jahre war der Rechtsanspruch auf Prüfungsmodifikationen im Studium grundsätzlich vorhanden, zumindest belegen dies Antworten der Bundesregierung auf Anfragen im Bundestag, bestätigt von der Westdeutschen Rektorenkonferenz (WRK, 1986).

Verschriftlicht war dies in den einzelnen Prüfungs- und Studienordnungen zu diesem Zeitpunkt allerdings noch nicht.

Heute sind entsprechende Formulierungen fester Bestandteil jeder Novelle einer Studien- oder Prüfungsordnung, dies ist in allen Landeshochschulgesetzen vorgeschrieben und relevant für die Akkreditierung von Studiengängen. Die Vorstellungen über die ‚Angemessenheit‘ einzelner Modifikationen beschränkten sich allerdings für sehr lange Zeit, und zwar nicht nur bei den Prüfungsämtern, sondern gleichermaßen bei Betroffenen und Beratenden, auf Zeitverlängerungen und den Tausch zwischen mündlich und schriftlich. Die heute in der Regel problemlos praktizierte Vielfalt von Modifikationen (Einsatz von Gebärdensprachdolmetschung, Nutzung adaptierter PCs in Klausuren, Multiple Choice-Klausuren in Großdruck, Klausuren mit Schreibassistenz, Mischformen schriftlicher Prüfungen mit mündlichen Anteilen etc.) sind die Folge einer hohen Zahl realisierter Prüfungen mit individuellen Modifikationen in über zwei Jahrzehnten.

### **Fremdbild, Selbstbild und öffentliche Akzeptanz**

Die heutige Vielfalt praktizierter und genehmigter Prüfungsmodifikationen zeigt darüber hinaus, dass Lösungen für Problemlagen, zum Beispiel Formen der individualisierten Ausgestaltung von Nachteilsausgleichen nicht nur von den gesetzlichen Möglichkeiten, sondern auch vom Bewusstsein von Betroffenen und der sie unterstützenden Professionellen abhängig sind. Erst Mitte der 1990er Jahre war beispielsweise der Einsatz von Gebärdensprachdolmetschern neben einer entsprechenden Zeitverlängerung in mündlichen Prüfungen eine für Betroffene und Beratende gleichermaßen selbstverständliche Lösung, Gehörlosigkeit in einer Prüfungssituation auszugleichen.

### **Exklusion als Innen – Außen - Differenz**

Auf Grundlage des damals geltenden Rechts kam es in den 1980er Jahren wiederholt zu Situationen, in denen sich behinderte Studierende vor Gericht gegen ihren faktischen oder dezidierten Studienausschluss wehren mussten und erfolgreich gewehrt haben. Der ertaubte Medizinstudent Roland Zeh und die blinde Studentin der Ökotrophologie Britta Hermann können beispielhaft genannt werden. Im selben Zeitraum kam es in vergleichbaren Situationen zu keinerlei Gerichtsverfahren, als zum Beispiel Rollstuhl nutzende Hochleistungssportler Anfang der 1980er Jahre in

Köln ein Sportstudium aufnehmen wollten und die praktische Aufnahmeprüfung zwingend unter anderem den Sprung vom 3-Meter-Turm eines Schwimmbads vorsah, ohne Ausnahme - auch nicht für Bewerber und Bewerberinnen mit einer Querschnittlähmung. Da man in der Studienfachberatung keine Lösungsmöglichkeit sah und auch kein Interesse zeigte, diese Spitzensportler an der Sporthochschule zu Diplom-Sportlern auszubilden, nahmen diese an einer anderen Hochschule ein ‚Studium ihrer zweiten Wahl‘ auf. Ob eine Klage auf Modifikation der Aufnahmeprüfung damals eine Chance auf Erfolg gehabt hätte, ist nicht bekannt, ob die Bereitschaft der Hochschule nach einer gegen sie gewonnenen Klage gestiegen wäre, genauso wenig.

### **Exklusion als interne Diskriminierung**

Bis heute sind ebenfalls keine Klagen vor Verwaltungsgerichten zum Beispiel von Studierenden mit ausgeprägter Lese-Rechtschreib-Schwäche (LRS) bekannt, nicht darauf, dass sich Fehler, die sie gemäß der Deutschen Schriftsprache in Klausuren produzieren, nicht negativ auf die Bewertung auswirken, noch, dass ihnen Zeitverlängerungen gewährt oder Prüfungstexte in einer anderen medialen Form zur Verfügung gestellt werden. All dies sind Prüfungsmodifikationen, die Studierenden mit LRS in den USA selbstverständlich eingeräumt werden.

Es gibt eine Vielzahl von Situationen, in denen sich behinderte Studierende Restriktionen von Prüfungsordnungen, Prüfungsausschüssen oder auch tradierten, wenn auch nicht explizit geschriebenen Regeln von Fachbereichen gebeugt haben und dies auch heute noch tun, wie es die aktuelle Studie belegt (DSW, 2012). In der Regel taten sie dies aus der Sorge heraus, sonst keinerlei Chance an diesen Institutionen zu haben, weil sie unabhängig vom geschriebenen Recht auf die Bereitschaft der Lehrenden angewiesen blieben. Besonders ausgeprägt schien das über lange Jahre für Fachbereiche der Medizin (Tynan, 2005) und der Theologie, aber genauso für sonderpädagogische Fakultäten zu gelten. So sind aus der Beratung zahlreiche Situationen bekannt, in denen Studienfachberater und -beraterinnen, Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und Lehrstuhlinhaber verschiedener sonderpädagogischer Disziplinen in den 1980er und 1990er Jahren die Position vertraten, dass zum Beispiel Rollstuhlfahrer sich für die Ausübung des Lehrerberufs an Sonderschulen für Körperbehinderte<sup>1</sup> nicht eignen, weil sie nicht in der Lage sind, den in der Regel hohen Pflegeanteil in der schulischen Arbeit oder das Heben von Schülern und Schülerinnen zu bewältigen. Andere Fachvertreter vertraten die Meinung, dass Blinde<sup>2</sup> an diesen Schulen keine Lehrer werden können, weil die visuelle Kommunikation mit Körperbehinderten hier eine besondere Bedeutung hat, oder dass Schwerhörige<sup>3</sup> für das Lehramt an Schulen für

---

<sup>1</sup> Die Begriffe Rollstuhlfahrer, Blinder und Schwerhöriger werden in diesem Zusammenhang bewusst als Substantiv eingesetzt, da hier Vorurteile nicht an einzelne konkrete Studierende mit deren individuellen Merkmalen, sondern an das Vorhandensein einer bestimmten Beeinträchtigung per se geknüpft waren.

<sup>2</sup> s. Fußnote 2

<sup>3</sup> s. Fußnote 3

Hörgeschädigte ungeeignet sind, weil sie den Schülern und Schülerinnen kein (laut)sprachliches Vorbild sein können.

Zumindest an den sonderpädagogischen Fachbereichen und Fakultäten hat sich dieses Bild gewandelt. Hier studieren seit Jahren zahlreiche sichtbar beeinträchtigte Studierende, viele haben ihr Studium bereits abgeschlossen und meistern den Schulalltag als Lehrer und Lehrerinnen erfolgreich.

Durch diese Praxis hat sich neben den Prüfungsordnungen das Klima an den Fachbereichen verändert: Der Preis der Dortmunder Fakultät Rehabilitationswissenschaften, der seit einigen Jahren den besten Absolventen und Absolventinnen verliehen wird, ist nach Lotte Kaliski benannt, einer körperbehinderten Lehrerin der 1930 - 1960er Jahre. Die Preisverleihung wird von Gebärdensprachdolmetschern übersetzt.

### **Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAFöG)**

In einem anderen für Studierende existenziellen Bereich, der Studienfinanzierung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAFöG), kannten die BAFöG-Ämter zu Beginn der systematischen Unterstützung behinderter Studierender z.B. in Dortmund keinerlei nachteilsausgleichende Rechtsansprüche für behinderte Studierende, deren Beeinträchtigung bereits zu Studienbeginn vorgelegen hatte. Der Gesetzestext sah ebenfalls keine Berücksichtigung behinderungsbedingter Verzögerungen im Studium für diesen Personenkreis vor. Dies war selbst ausgeschlossen bei Beeinträchtigungen, bei denen es auf Grund ihrer Schwere (z.B. bei einer progredienten Muskeldystrophie) oder ihrer Auswirkungen im Studium (z.B. bei Blindheit, Gehörlosigkeit) augenscheinlich ist, dass es zu Verzögerungen im Studium kommen wird. Dies ist ein klassisches Beispiel für ein Auseinanderfallen von legitimem und legalem Recht.

Am Beispiel des § 15a BAFöG wird deutlich, wie sich die Unterstützungsarbeit für Studierende vor Ort mit bundesweiten Bemühungen um entsprechende Gesetzesänderungen verschränkte. Vor allem auf den bundesweiten Treffen der Studentischen Selbsthilfe zum Thema Studienfinanzierung und Finanzierung des behinderungsbedingten Mehrbedarfs im Studium bestand die Chance, grundlegende überindividuelle Probleme zu erkennen und Forderungen an Gesetzgeber und Leistungsträger zu stellen. Bundesweite Forderungen wurden aufgestellt und verabschiedet, zahlreiche Briefe und Stellungnahmen folgten. Nach einer direkten Beteiligung der Studentischen Selbsthilfe behinderter Studierender durch den Beirat für Ausbildungsförderung des Bundestages und schriftlichen und mündlichen Stellungnahmen in Ausschüssen des Bundestages erfolgte 1983 die erste entscheidende Gesetzesänderung. Der Gesetzgeber nahm explizit ins Gesetz auf (§ 15 Abs. 3 Nr. 5 BAFöG), dass behinderungsbedingte Verzögerungen im Studium zu Verlängerungen des Bezugs von Leistungen nach dem BAFöG führen können (DSW, 1983, 15). Die nächste Gesetzesnovelle 1987 (§ 18b Abs. 1b) sah vor, den Darlehensanteil für diesen behinderungsbedingten Nachteilsausgleich auf Antrag in einen Zuschuss umzuwandeln (DSW, 1987, 42), ab dieser Zeit war das Deutsche Studentenwerk treibende Kraft, eine spätere Gesetzesänderung (§ 17 Abs. 2 Nr. 2)

ermöglichte den Bezug dieser Leistungen direkt als Zuschuss. Heute ist dieser Nachteilsausgleich ein nahezu selbstverständlicher Bestandteil der Bewilligungspraxis in BAFöG-Ämtern geworden.

Für den Personenkreis der psychisch kranken bzw. Psychiatrie erfahrenen Studierenden ist es allerdings schwierig geblieben, gleichzeitig sowohl Studierfähigkeit als Voraussetzung für den Bezug von BAFöG-Leistungen als auch eingeschränkte Studierfähigkeit mit behinderungs- oder krankheitsbedingten Verzögerungen nachzuweisen, um ab dem 3. oder 4. Semester weiterhin Leistungen und in Folge verlängerte Leistungen über die Förderungshöchstdauer hinaus zu erhalten.

Auch im Bereich des BAFöG wird deutlich, wie sich individuelle Unterstützung und grundlegende politische Arbeit verschränken müssen.

Auf die auch heute noch äußerst komplizierte Rechtslage und Rechtsausübung der Hilfen zum Lebensunterhalt gehe ich hier nicht ein, auch wenn dieses Thema uns schon begegnete bei den Blitzlichtern 1982.

Auch die äußerst fruchtbare Auseinandersetzung insbesondere innerhalb der Studentischen Selbsthilfe, bereichert durch Sozialrechts-Experten und Expertinnen sowie Mitglieder der Politischen Behindertenselbsthilfe kann ich jetzt nicht näher beleuchten – selbst wenn darüber deutlich gemacht werden kann, wie sich behinderte und chronisch kranke Studierende als Experten und Expertinnen in eigener Sache ab 1990 zum Komplex: „Barrierefreiheit und angemessene Vorkehrungen“ positioniert haben oder auch, wie die personellen Studienhilfen durch beeinträchtigungsübergreifende Vernetzung und überregionale Zusammenarbeit konzeptionell und ganz praxisnah entwickelt wurden (Rothenberg, 2012).

Auf zwei andere Aspekte möchte ich jedoch noch einmal zurück kommen, die beim Komplex der Rechtsansprüche und ihrer Umsetzung deutlich geworden sind: Veränderungen beim Fremd- und Selbstbild behinderter und chronisch kranker Studierender sowie der Zusammenhang zwischen öffentlicher Akzeptanz und dem selbstbewussten öffentlichen Agieren, auch dem sich Outen.

### **Öffentliche Akzeptanz durch Selbstbewusstsein? - Selbstbewusstsein durch öffentliche Akzeptanz?**

Rückblickend auf diese 3 Jahrzehnte gibt es, objektiv und scheinbar unbeteiligt betrachtet, erhebliche Veränderungen im Behinderungsverständnis. Vielleicht sind es hier eher die 30 Jahre von Mitte der 1970er Jahre an, in denen behinderte Männer und Frauen in der Bundesrepublik Deutschland, sichtbar in der Öffentlichkeit, zunehmend selbstbewusst ihr Recht auf Teilhabe einfordern, sicherlich mit einer Hoch-Zeit im Jahr 1981 mit bundesweiten Protesten und der Organisation des Krüppeltribunals, bis zur Unterzeichnung der Behindertenrechtskonvention mit der Grundidee der inklusiven Gesellschaft und einem menschenrechtlichen Behinderungsverständnis.



Diese Veränderungen haben auch ganz individuelle Ausprägungen: Zu meiner Studienzeit gehörten Studierende mit nicht sichtbaren Behinderungen – ich zum Beispiel - zu den Nichtbehinderten, eingerechnet die Selbsthilfe. Auch die Solidarität galt in erster Linie dem Abbau von sichtbaren Barrieren. Unsere Situation stand nicht im Fokus. Unser Selbstbild war dementsprechend, zumindest meistens.

Nun fallen gesellschaftliche und auch rechtliche Änderungen bekanntermaßen nicht vom Himmel. Das vorher Betrachtete hat gezeigt, dass wir in unserem Teilsystem Hochschule an diesen Entwicklungen beteiligt sind - sowohl die professionell Tätigen, die Beratenden, die Prüfungsausschüsse, die Lehrenden - als auch die Studentische Selbsthilfe und die behinderten, auch die nicht sichtbar behinderten Studierenden selbst.

Es spielt und es spielte für diese Entwicklung eine nicht unerhebliche Rolle, welche Ankerbeispiele für z.B. Nachteilsausgleiche veröffentlicht werden, was bei der Ausgestaltung der Prüfungsmodifikationen als „üblich“ gilt, was „legitim“ ist und auch, für wen Ressourcen zur Verfügung stehen, auch wie z.B. in der Beratung Zeitressourcen verteilt werden.

Was üblich ist, was als legitim gilt, ist gestaltetes Klima, spiegelt die öffentliche Akzeptanz wider und erleichtert oder erschwert das Outen. Ein Fakt, der in der aktuellen Studie eindeutig belegt wird (DSW, 2012).

Ich bin im Umkehrschluss aber auch sicher – kann es wissenschaftlich allerdings nicht belegen - dass das Outen wiederum langfristig das Klima positiv beeinflusst.

### **Bunte Landschaft Unterstützungsstruktur**

Ich habe noch einen Blick geworfen auf die bunte Landschaft der Unterstützungsstruktur „Behinderung und Studium“. Eine Vielfalt, die an Hochschulen und Studentenwerken entstanden ist aus Initiativen der Studentischen Selbsthilfe, aus der Sozialberatung einzelner Studierendenwerke, aus Forschungsinteressen von Lehrstuhlinhaber/inne/n, über Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen und Zusatzmittel.

Diese Vielfalt und auch die bestehenden Leerstellen sind Indiz dafür, dass sie nicht „Top-Down“ entstanden ist, sondern standort- und personenspezifisch unter pragmatischer Nutzung aktueller Ressourcen, nach der Graswurzel-Methode.

Wie viel Kreativität könnten all diese Beteiligten in die anstehenden Aufgaben stecken, wenn jede Hochschule, wie z.B. in Taiwan, vom Wissenschaftsminister ihren Auftrag hätte, und er damit gleichzeitig auch die Grundausstattung, das Personal und die Sachausgaben finanzieren würde. Nur das Spezielle, das „Plus“ müsste noch beantragt und nachgewiesen werden. Aber wir sind nicht in Taiwan.

So werden wir uns Gedanken machen müssen, wie es gelingen kann, aus dem Interesse und der Notwendigkeit am Austausch und der Vernetzung Ressourcen für eine problem- und lösungsorientierte Zusammenarbeit zu gewinnen, die wir brauchen für die anstehenden Diskussionen über Standards für „Barrierefreiheit und angemessene Vorkehrungen“, über die Bausteine einer Barrierefreien Hochschuldidaktik, über die Situation psychiatrieerfahrener Studierender und noch zahlreicher anderer wichtiger Themen.

Vorgehensweise und Resultate des Bündnisses barrierefreies Studium zeigen, dass dies zudem ein erfolgsversprechender Weg ist, Themen aus dem Bereich Behinderung und Studium hochschul- und sozialpolitisch zu platzieren.

Für mich stellt sich abschließend die Frage:

Wie gelingt es, diese „bunte Landschaft Unterstützungsstruktur“ mit ihrem Geschick zur Ressourcennutzung und die Kollektive Studentische Selbsthilfe in eine Kampagne einzubinden?

**Kampagne: Disability Mainstreaming bis zum Jahr 2022 in jeder Hochschule und jedem Studierendenwerk!**

## Literatur

Bericht der Bundesregierung über die Lage der Behinderten und die Entwicklung der Rehabilitation vom 4.4.1984

Deutsches Studentenwerk (Hrsg.) (2012): Beeinträchtigt studieren. Datenerhebung zur Situation Studierender mit Behinderung und chronischer Krankheit 2011. Berlin

Deutsches Studentenwerk (Hrsg.) (1987): Praktische Tips und Informationen der Beratungsstelle für behinderte Studienbewerber und Studenten des Deutschen Studentenwerks e.V., zweite grundsätzlich überarbeitete, aktualisierte und ergänzte Auflage. Bonn

Deutsches Studentenwerk (Hrsg.) (1983): Praktische Tips und Informationen der Beratungsstelle für behinderte Studienbewerber und Studenten des Deutschen Studentenwerks e.V. Bonn

Krafeld (1978): Die Berücksichtigung der Bedürfnisse behinderter Studenten durch die neuen Landeshochschulgesetze. Oder: Entpuppen sich die Landeshochschulgesetze als Stolperdrähte für behinderte Studenten? In: horus 2, 17-21

Rothenberg (2012): Das Selbstbestimmt Leben-Prinzip und seine Bedeutung für das Hochschulstudium. Bad Heilbronn

Steiner (1984): Rechtslexikon für Behinderte. Frankfurt/M.

Tynan (2005): Time to take stock. Disability and professional competence. London

WRK (1986): Empfehlungen der Hochschulrektorenkonferenz vom 3.11.1986: Hochschule und Behinderte. Zur Verbesserung der Situation von behinderten Studieninteressierten und Studenten an der Hochschule.